



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 24.01.2013				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/731/2013	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 11.01.2013	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		24.01.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NRW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat in seiner Mitteilung vom 10.01.2013 bekanntgegeben, dass das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 03.12.2012 entschieden hat, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält. Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwundmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen (z. B. durch den Einbau eines Wassermessers). Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnraumnutzung - so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwundmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wassermesser (Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwundmengen nachweisbar festhält.

In der derzeit geltenden Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 19.12.2012 ist in § 4 Abs. 5 diese Bagatellregelung enthalten. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist ergänzend darauf hin, dass bei Beibehaltung einer, wenn auch geringeren Bagatellgrenze von 1 m³ bis 5 m³ ein

nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko besteht. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Bagatellregelung in der Satzung wegfallen zu lassen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird auf eine Vorberatung im Betriebsausschuss verzichtet.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren